

# **Betriebsatzung**

**für die Einrichtung „Bauhof der Stadt Bad Kreuznach“**

**vom 13.01.1997**

- 1. geändert durch Satzung vom 24.07.2000**
- 2. geändert durch Satzung vom 17.07.2001**
- 3. geändert durch Satzung vom 19.04.2004**

## **Betriebssatzung**

**für die Einrichtung „Bauhof der Stadt Bad Kreuznach“ vom 13.01.1997  
in der Fassung der Änderungssatzungen vom 24.07.2000, 17.07.2001 und 19.04.2004**

Aufgrund der §§ 24 und 85 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1996 (GVBl. S. 152), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für Rheinland-Pfalz vom 18.09.1975 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 22.07.1991 (GVBl. S. 321), hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 12.12.1996 die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Koblenz vom 20.12.1996 hiermit bekannt gemacht wird.

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Zweck der Einrichtung**

(1) Die Einrichtung wird nach den Bestimmungen des Teils 1 und des § 39 der EigAnVO mit Ausnahme der §§ 2 bis 8 EigAnVO sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung verwaltet.

(2) Gegenstand und Zweck der Einrichtung sind die Unterhaltung der städtischen Grünflächen, Straßen, Wege und Plätze, die Abfallbeseitigung, Stadtreinigung, der Betrieb der Friedhöfe, die Erbringung manueller Dienstleistungen für alle mit der Stadt verbundenen Institutionen sowie damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten.

Hierzu zählen insbesondere:

- die Wertstoffsammlung nach dem DSD,
- Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen, Gewässern und Plätzen mitsamt dem dortigen Baumbestand,
- die Bewirtschaftung und Unterhaltung der öffentlichen Parkplätze,
- Betrieb und Wartung der öffentlichen Bedürfnisanstalten,
- Betrieb, Wartung und Instandsetzung der städtischen Fahrzeuge,
- die Beschaffung der städtischen Fahrzeuge und Maschinen, soweit diese für den Betrieb der Einrichtung erforderlich sind,
- der Winterdienst.

(3) Die Einrichtung kann alle ihren Betriebszweck fördernde Tätigkeiten betreiben.

### **§ 2**

#### **Name der Einrichtung**

Die Einrichtung führt den Namen „Bauhof der Stadt Bad Kreuznach“.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital der Einrichtung beträgt 600.000,00 € (i. W. Sechshunderttausend Euro).

- 2 -

#### **§ 4**

### **Organisatorischer Aufbau**

- (1) Die Aufgabenerfüllung erfolgt durch die Einrichtung.
- (2) Die Aufgaben des Werksausschusses werden vom Stadtrat wahrgenommen. Soweit der Stadtrat gemäß § 32 GemO in Verbindung mit der jeweils geltenden Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung zuständig ist, erfolgt die Vorbereitung dieser Beschlussfassung im Finanzausschuss.

#### **§ 5**

### **Wirtschaftsplan, Deckungsfähigkeit, über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Kassenführung**

- (1) Der von der Einrichtung aufzustellende Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den zuständigen Dezernenten und den Oberbürgermeister nach Beratung im Finanzausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Aufwendungen für Vorhaben im Vermögensplan sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie zu derselben Anlagegruppe gehören. Anlagegruppen sind die in der Bilanz im Anlagevermögen mit arabischen Ziffern gekennzeichneten Bilanzpositionen mit Ausnahme der geleisteten Zahlungen und der Anlagen im Bau.
- (3) Für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Bad Kreuznach.
- (4) Für die Einrichtung ist eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Stadtkasse verbunden ist.

#### **§ 6**

### **Zwischenbericht**

Die Einrichtung soll den Zwischenbericht im Sinne des § 21 EigAnVO zum 30.06 eines jeden Jahres vorlegen.

#### **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.